



Ordnungsgemäße Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie gebrauchstauglich sind und die Anforderungen der BauO NRW erfüllen. Welche Anforderungen dies sind, ist insbesondere §§ 20 ff BauO NRW zu entnehmen und wird in der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) anschaulich und ausführlich erläutert.

Hinsichtlich der Definitionen für geregelte und nicht geregelte Bauprodukte sowie Bauprodukte nach Liste C und sonstige Bauprodukte und deren jeweilige Kennzeichnungspflicht wird auf die zuvor genannten Rechtsvorschriften und die aktuellen Bauregellisten des DIBt verwiesen.

Die §§ 20 ff richten sich hinsichtlich der Regelungen für Bauprodukte unmittelbar an die Hersteller, sind aber auch im Rahmen der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung von Bedeutung. Für die Aufstellung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen sind insbesondere die Regelungen in § 24 BauO NRW für Bauarten zu beachten.

Bauart ist danach das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen davon. Bauarten bedürfen keines besonderen Anwendbarkeitsnachweises, wenn sie

- Technischen Baubestimmungen entsprechen,
- nur **unwesentlich** davon abweichen oder
- allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) folgen.

In anderen Fällen handelt es sich um nicht geregelte Bauarten, die eines besonderen Anwendbarkeitsnachweises bedürfen, in Form

- einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt oder
- eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses einer dafür anerkannten Stelle oder
- einer Zustimmung im Einzelfall der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Bauarten bedürfen keiner Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen. Es kann jedoch eine Erklärung des Herstellers der Bauart gefordert und in den Anwendbarkeitsnachweisen vorgegeben werden. Die Erklärung kann aber auch formlos erfolgen und lauten: „Es wird bestätigt, dass die Ausführung den Technischen Baubestimmungen entspricht.“

Bei der Anwendung von Bauarten ist es also zulässig ohne weiteren Anwendbarkeitsnachweis von Technischen Baubestimmungen abzuweichen, wenn die Abweichung nicht wesentlich ist, oder a.a.R.d.T. herangezogen werden können. Hierzu ist im Rahmen der Prüfung der Standsicherheitsnachweise ein Ermessensspielraum gegeben, der vom Prüfenieur im Rahmen seiner besonderen Fachkenntnisse genutzt werden soll. (siehe dazu auch § 28 Abs. 3 Satz 3 BauPrüfVO).

Abweichungen von sonstigen Technischen Baubestimmungen, die nicht im Zusammenhang mit der Anwendung von Bauarten stehen sind ebenfalls zulässig, wenn auf andere Weise dem Zweck des § 3 BauO NRW entsprochen wird. Es ist dann jedoch Sache des Bauherrn, den Nachweis der Gleichwertigkeit zu führen. Gleichwertig im Sinne der BauO NRW kann eine Lösung noch sein, wenn sich z.B. das verwendete Rechenmodell für den Nachweis der Standsicherheit teilweise auf Belastungsversuche abstützt. Lässt sich die Tragfähigkeit jedoch nur aus Versuchen ableiten, ist eine Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.